

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1865

7 (23.2.1865)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrs-Anstalten.

Carlsruhe, den 23. Februar 1865.

Inhalt.

Eisenbahnwesen.	Rundfahrtsbillete zwischen Stuttgart, Ulm und Zürich.
—	Der directe Güterverkehr im Rheinischen Eisenbahnverband.
—	Die Erhebung der Nachnahme-Provision.

Nr. 4744.

Rundfahrtsbillete zwischen Stuttgart, Ulm und Zürich betreffend.

Mit dem 1. Januar d. J. sind bei den Königl. Württemb. Stationen Stuttgart und Ulm auch Rundfahrtsbillete in Form eines Büchleins nach Friedrichshafen-Zürich für die I., II. und III. Classe mit entsprechenden Coupons nach Constanz, Singen, Schaffhausen, Zürich, Romanshorn, Friedrichshafen, Ulm und Stuttgart zur Einführung gekommen. Dieselben haben eine Gültigkeitsdauer von 5 Tagen vom Tage der Ausgabe an und gestatten auf der Hinreise die Benützung der diesseitigen Bahn von Constanz bis Schaffhausen.

Im Uebrigen sind die gleichen Bestimmungen, wie solche in diesseitiger Verfügung vom 2. Dezember v. J. Nr. 40,720 – 21 (Verordn.-Blatt Nr. LXXXVII., Seite 379) vorgeschrieben wurden, auch hier maßgebend.

Das betreffende Fahrpersonal ist hievon geeignet zu verständigen und zur pünktlichen Lostrennung der Coupons anzuhalten.

Carlsruhe, den 8. Februar 1865.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

Bimmer.

Lorenz.

Nr. 5589.

Den directen Güterverkehr im Rheinischen Eisenbahn-Verbande betreffend.

In dem vom 1. Februar 1864 ab gültigen Waaren-Verzeichniß zum Rheinischen

Verbandstarif sind auf Seite 26 in der Anmerkung bei dem Artikel „Seide, roh re.“ die Stationen Mannheim, Kehl, Weissenburg und Ludwigshafen nachzutragen, da auch im Verkehr mit diesen Stationen Rohseide als Eilgut zur Tare I. Classe befördert wird.

Carlsruhe, den 15. Februar 1865.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

B i m m e r.

Schneider.

Nr. 5593.

Die Erhebung der Nachnahme-Provision betreffend.

Es ist zur dieseitigen Kenntniß gekommen, daß bei einzelnen Güterexpeditionen Zweifel darüber bestehen, ob in den Fällen, wo mit Nachnahme belastete Güter, sei es wegen verweigerter Annahme oder aus einem andern Grunde, an den Aufgeber zurückgelangen und eine Auszahlung der Nachnahme daher nach §. 9 Abs. 3 des Güterreglements nicht stattgefunden hat, gleichwohl Nachnahme-Provision zur Erhebung zu kommen habe, oder nicht.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird daher ausdrücklich bemerkt, daß nach Absatz 2 des oben erwähnten Paragraphen des Güterreglements Nachnahme-Provision nur für „Verabfolgung der Nachnahme“ in Anrechnung gebracht werden soll, daß somit die Erhebung einer solchen in den angegebenen Fällen nicht stattfinden darf.

Wegen der in Folge dieser Bestimmung jeweils nothwendig werdenden Niederschlagung der Provision ist in jedem einzelnen Falle dießseits Ausgabedecretur einzuholen.

Carlsruhe, den 15. Februar 1865.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

B i m m e r.

Schneider.